

Sondernutzungsplan Kompostieranlage CERES

Vom Stadtrat erlassen am

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Öffentliche Auflage

Vom Amt für Raumentwicklung und
Geoinformation genehmigt am

Der Amtsleiter

Besondere Vorschriften

7. April 2025

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der Sondernutzungsplan «Kompostieranlage CERES» besteht aus dem Plan im Massstab 1:1000 und den besonderen Vorschriften. Grundlagen sind der zugehörige Planungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht vom 12. Oktober 2023.

² Die in der Planlegende bezeichneten Festlegungen und die besonderen Vorschriften sind verbindlich. Die Hinweise im Sondernutzungsplan sind wegleitend. Der Planungsbericht ist erläuternd.

Art. 2 Zweck

¹ Der Sondernutzungsplan nach Art. 28 PBG bezweckt die Sicherung des Raumes für eine Aufweitung des Rheins und die Befristung des Betriebs der Kompostieranlage.

II. Erschliessung

Art. 3 Zu- und Wegfahrt

¹ Die Zu- und Wegfahrt erfolgt an dem im Plan bezeichneten Standort.

² Der Bereich «Strasse, privat» wird nur als Verkehrsfläche genutzt.

III. Nutzung

Art. 4 Bereiche

¹ Der Bereich «Kompostierung» dient der Verarbeitung von Grüngut und Hofdünger zur Herstellung von Kompostprodukten.

² Bauten sind nur im bezeichneten Bereich «Bauten» zulässig. Dieser Bereich definiert die maximale Gebäudelänge und -breite. Die maximale Gebäude- und Firsthöhe beträgt 8 m.

³ Im Bereich «Waldabstand» wird ein gestufter Waldrand von mind. 3 m Breite realisiert und gepflegt. Die restliche Fläche ist als Wiese zu pflegen. Die Bereiche «Waldabstand» und «Strasse, privat» sind zueinander mit einer Böschung abzugrenzen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5 Befristung

¹ Der Betrieb der Kompostieranlage ist befristet auf:

- a) zwei Jahre nach der Rechtskraft eines Projektes zur Aufweitung des Rheins im Geltungsbereich; jedoch
- b) längstens zwanzig Jahre ab dem Inkrafttreten dieses Sondernutzungsplans.

² Vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 sind alle Bauten und Anlagen, mit Ausnahme der klassierten Strasse, von den Betreibern der Kompostieranlage rückzubauen. Sofern ein rechtskräftiges Projekt zur Rheinaufweitung vorliegt, ist der Geltungsbereich entsprechend zu gestalten; andernfalls ist er gemäss den Vorgaben der Grundeigentümer zu reubarisieren.

³ Spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 ist das Verfahren zur Aufhebung dieses Sondernutzungsplans einzuleiten.